

46. Welche Anforderungen sind an das Verhalten desjenigen zu stellen, der die rechtzeitige Anfechtung eines Vertrags wegen arglistiger Täuschung verjäumt hat und nun dem Gegner die allgemeine Arglisteinrede entgegensetzt?

WGB. §§ 124, 242, 853.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. November 1930 i. S. Firma W. (Pl.) w. Sch.-R. Lebensversicherungsbank AG. (Bekl.). VII 83/30.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Der am 10. April 1927 verstorbene Kaufmann R. in M. war mit Wirkung vom 1. August 1925 ab bei der Beklagten in Höhe von 25200 G.M. (oder 6000 Dollar nordamerikanischer Währung) auf den Todesfall versichert. Am 30. Juli 1926 hatte er seinen Anspruch aus dieser Versicherung der klagenden Firma verpfändet. Die Beklagte lehnt die Zahlung der Versicherungssumme ab, weil R. in den Erklärungen über seinen Gesundheitszustand, die er in seinem Versicherungsantrag und bei der vertrauensärztlichen Untersuchung abgegeben hatte, ihm vorgelegte Fragen absichtlich falsch beantwortet habe. Aus diesem Grunde hat sie durch Schreiben vom 3. Mai 1927 ihren Rücktritt vom Versicherungsvertrag und im Rechtsstreit durch Schriftsatz vom 1. November 1927 die Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Die Klage ist auf Zahlung der Versicherungssumme gerichtet. Das Landgericht gab ihr statt. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Rücktritt der Beklagten vom Versicherungsvertrag sowie ihre Anfechtung des Vertrags wegen arglistiger Täuschung für unwirksam, weil sie die betreffenden Erklärungen nur der Klägerin, nicht aber — wie es hätte geschehen müssen — den Erben des Versicherungsnehmers gegenüber abgegeben habe. Dagegen nimmt der Vorderrichter an, daß die Beklagte befugt sei, der Klage die Einrede der Arglist entgegenzusetzen.

Die Revision verlangt Nachprüfung, ob hier die Arglisteinrede durchschlägt. In der Tat bestehen in dieser Hinsicht grundsätzliche

Bedenken. Zwar ist in der Regel, im Sinne der §§ 242, 853 BGB., die allgemeine Arglisteinrede auch demjenigen zu verstatten, der die Jahresfrist des § 124 BGB. versäumt und sich dadurch außerstande gesetzt hat, die Nichtigkeit des Vertrags wegen arglistiger Täuschung von seiten des Vertragsgegners herbeizuführen und den Rechtserfolg des Vertrags in allgemein wirksamer Weise zu beseitigen (RGZ. Bd. 79 S. 197). Doch muß man von der Partei, die sich dieser Einrede bedienen will, fordern, daß sie mit Deutlichkeit den Willen zum Ausdruck bringt, den durch Betrug des Gegners erschlischenen Vertrag aufzulösen (RGZ. Bd. 60 S. 294 ffg., bes. S. 296). Mit Treu und Glauben im Verkehr wäre es unvereinbar, wenn jemand die Arglisteinrede dazu benutzte, sich gegenüber dem Gegner seinen vertraglichen Verpflichtungen zu entziehen, ohne seinerseits die Pflicht zur Rückgewähr der auf Grund des Vertrags bereits erlangten Vorteile anzuerkennen. Aus den Erklärungen des die Vertragserfüllung Verweigernden muß daher erhellen, daß er wirklich die Auflösung des Vertrags begehrt und die sich daraus ergebenden Folgen seinerseits zu tragen bereit ist. Wie in RGZ. Bd. 60 S. 296 dargelegt, braucht er sich zwar nicht zur Rückgabe des Empfangenen zu erbieten, sondern darf abwarten, bis der Gegner seine Leistung zurückfordert. Er darf sich aber in dem Rechtsstreit, in welchem er die Arglisteinrede vorschützt, nicht in der Weise verhalten, daß er die Rückgewähr von vornherein ablehnen und sich unter Berufung auf den Vertrag die daraus gezogenen Vorteile weiterhin sichern will. In solchem Falle steht seiner Arglisteinrede die Replik der eigenen Arglist entgegen.

So liegen aber die Dinge hier. Die Beklagte will mit der Arglisteinrede nur ihre Befreiung von der Pflicht zur Zahlung der Versicherungssumme erreichen. Die vom Versicherungsnehmer seit 1925 empfangenen Prämien will sie aber nicht zurückgeben; diesen Entschluß hat sie hinreichend dadurch bekundet, daß sie dem von der Klägerin im zweiten Rechtszug erhobenen Anspruch auf Erstattung der auf die Versicherung des R. entfallenden Prämienreserve den Einwand der unzulässigen Klagänderung entgegensezte. Dies kann nur so aufgefaßt werden, daß die Beklagte es ablehnt, die Prämienreserve und demnach erst recht die sie übersteigende Summe der von R. gezahlten Prämien zurückzuerbüßen. Sie will also die Vorteile behalten, die ihr der Versicherungsvertrag brachte, sich hingegen ihrer eigenen Leistung mit Hilfe der Arglisteinrede entziehen. Ein solches

Verhalten kann aber durch die Rechtsordnung nicht geschützt werden (RGZ. Bd. 71 S. 436).

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ist der Entscheidungsgrund des Berufungsgerichts unhaltbar. Sein Urteil läßt sich auch nicht mit den Erwägungen aufrechterhalten, welche die Beklagte in der mündlichen Revisionsverhandlung vorgetragen hat. Diese bewegen sich in der Richtung, daß wegen der besonderen Gestaltung des Versicherungsverhältnisses die der Klägerin gegenüber abgegebenen Rücktritts- und Anfechtungserklärungen doch als rechtswirksam anzusehen seien. Da jedoch die näheren Bedingungen des Vertragsabschlusses zwischen der Beklagten und dem Versicherungsnehmer A. bisher nicht Gegenstand der Verhandlung im Rechtsstreit gewesen sind, kann das auf sie gestützte Vorbringen der Beklagten in diesem Rechtszuge keine Beachtung finden.